

Quelle: [experten.de](http://www.experten.de) vom 03.11.2005

<http://www.experten.de/eprNews.asp?intZNewsID=6004>

(epn) Keine Nullsummenspiele mehr

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12.10.2005 (Az: IV ZR 162/03) zum Rückkaufswert vorzeitig gekündigter Kapitallebensversicherungen (KLV) ist eine schallende Ohrfeige für die Assekuranz. Der Richterspruch räumt mit der Umgehensweise der Gesellschaften mit Versichertengeldern auf und räumt Verbrauchern mehr Rechte ein. Zugleich werden schwere Defizite in der Kundenberatung der Gesellschaft deutlich. BdV-Geschäftsführerin Lilo Blunck: "Dass nur ein Fünftel der Verträge das Laufzeitende erreicht und jeder zweite Vertrag vom Versicherten vorzeitig und meist nach wenigen Jahren gekündigt wird - spricht Bände über die Beratungsqualität."

Der Bund der Versicherten e.V. (BdV) begrüßt das Bundesgerichtshof-Urteil als richtungsweisend. Dass der Rückkaufswert prinzipiell nicht mehr klein gerechnet werden darf, ist vor allem bei vorzeitiger Kündigung in den ersten Jahren erfreulich. Jetzt kann der kündigende Kunde wenigstens nach Abrechnung und Abzug bestimmter Kostenanteile mit der Zahlung von ungefähr 40 Prozent seiner eingezahlten Beitragssumme rechnen. Das Urteil kann sich auf rund 20 Millionen zwischen 1994 und 2001 neu abgeschlossener Verträge für Kapitallebensversicherungen auswirken.

Bisher waren Versicherte, die wie der vom BdV im vorliegendem Fall juristisch unterstützten Kläger in den ersten Jahren rund 2.000 Euro an Beiträgen bezahlt hatten, vollkommen leer ausgegangen. Ursache für dieses keineswegs untypische Nullsummenspiel war die Praxis der Versicherer, in der ersten Beitragszeit Abschlusskosten sofort abzuziehen. Hinzu kommt im Falle vorzeitiger Kündigung eine an keiner Stelle vorher vereinbarte Stornogebühr. Tatsächlich hat der Versicherte anfänglich zunächst hohe "Vertragsnebenkosten" abbezahlt. Lilo Blunck: "Doch das hat dem Kunden niemand gesagt. Erfreulich wäre es, wenn die Versicherer aus ihren Niederlagen lernten - und mit offenen Karten spielten, in dem sie dem Versicherungsnehmer bereits vor Vertragsunterzeichnung alle Kosten und Modalitäten offenlegten".

NEUE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTSHOFS ZU KAPITALBILDENDEN VERSICHERUNGEN

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 12.10.2005 in einem Urteil verkündet, dass die Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, Versicherten, die gekündigt haben, einen Mindestrückkaufswert zu zahlen. Betroffen sind Verträge, die zwischen Ende Juli 1994 und Mitte 2001 abgeschlossen worden sind. Alle Versicherungsnehmer gekündigter Verträge, die in dieser Zeit Verträge abgeschlossen haben und deren Verträge getreuhandert wurden, haben Anspruch auf eine Mindestrückzahlung.

Wer in den ersten Jahren eine kapitalbildende Versicherung gekündigt hat, bekommt oft nur einen geringen oder gar keinen Rückkaufswert. Grund dafür ist die so genannte "Zillmerung". Hierbei werden die Abschlusskosten mit den ersten Beiträgen der Versicherungsnehmer verrechnet. Zudem wird auch noch eine Stornogebühr abgezogen. Der Bund der Versicherten (BdV) hat dagegen geklagt. Am 09.05.2001 entschied der BGH über zwei Verbandsklagen des BdV (Az.: IV ZR 121/00 u. IV ZR 138/99) und stellte fest, dass verschiedene Bedingungen zu Lebensversicherungen für Versicherungsnehmer undurchschaubar sind. Die Klauseln zum Rückkaufswert und zu den Abschluss- und Stornokosten waren somit unwirksam. Bei der Kündigung eines Vertrages durften also weder die Abschluss- noch die Stornokosten abgezogen werden. Die Gesellschaften waren bestrebt, den entstandenen Schaden so schnell wie möglich zu beheben. Sie ersetzten die unwirksamen Bedingungen mit Hilfe eines von ihnen bezahlten Treuhänders ihres Vertrauens ohne Mitwirkungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Die Unternehmen glaubten, damit aus dem Schneider zu sein. Der BdV hält ein solches Vorgehen für nicht akzeptabel. Er hat deshalb einige Versicherte bei Ihren Klagen zur Nachforderung von Abschlusskosten bis zum BGH unterstützt. Der BGH hat am 12.10.2005 nun ein Urteil verkündet und die Auffassung des BdV größtenteils bestätigt.

Zwar hat der BGH eine Klauselersetzung für Bedingungen bei Kapitallebensversicherungen/Rentenversicherungen grundsätzlich für zulässig erachtet, also das "Ob" einer Klauselersetzung bejaht. Aber er hat entschieden: Die konkrete inhaltliche Umsetzung ist fehlerhaft erfolgt!

Der BGH hat Folgendes entschieden:

Stornoabzug:

Die Vereinbarung zum Stornoabzug ist unwirksam. Dementsprechend durften die Unternehmen keinen Stornoabzug vornehmen.

Beitragsfreistellung und Rückkaufswert:

Das Gericht hat festgestellt, dass die Gesellschaften die unwirksamen Klauseln einfach durch inhaltsgleiche ersetzt haben. Die Gesellschaften umgehen damit einfach die vorgesehene Sanktion für die Verwendung unwirksamer Bedingungen. Der Verstoß der Versicherungsunternehmen gegen das Transparenzgebot darf jedoch nicht folgenlos bleiben.

Der Senat hat deshalb selbst einen Interessenausgleich zu Gunsten der Versicherungsnehmer vorgenommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Bei vorzeitiger Beendigung der Beitragszahlung steht den Kunden eine Mindestzahlung zu. Die beitragsfreie Summe und der Rückkaufswert dürfen einen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag muss mindestens der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals entsprechen. "Ungezillmert" bedeutet, dass die Abschlusskosten nicht mehr auf den Beitrag angerechnet werden dürfen.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind laut BGH alle Versicherungsnehmer, die eine kapitalbildende Lebensversicherung zwischen Ende Juli 1994 und Mitte 2001 abgeschlossen haben und bei denen die Gesellschaft eine einseitige Klauselersetzung durchgeführt hat. Auch wenn private Rentenversicherungen im Urteil nicht erwähnt werden, findet das BGH-Urteil nach Ansicht des BdV auch auf diese Anwendung.

Was kann gefordert werden?

- Alle Versicherungsnehmer, die von "getreuhänderten" Klauseln betroffen sind, haben einen Anspruch auf Nachzahlung des bei ihnen vorgenommenen Stornoabzugs!
- Versicherungsnehmer, die die Beitragszahlung vorzeitig beendet haben - entweder durch Kündigung oder durch eine Beitragsfreistellung - können eine Neuberechnung und eine Nachzahlung bzw. Gutschrift fordern.

Wie sollten Sie vorgehen?

Sie sollten einen Brief an Ihr Versicherungsunternehmen schreiben und um eine Neuberechnung bitten. Musterbriefe finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Gekündigte Verträge

Lohnen wird sich eine Nachforderung vor allem bei Verträgen, die schon nach kurzer Zeit wieder gekündigt worden sind. Hier wirken sich der Stornoabzug und die Verrechnung der Abschlusskosten besonders aus. Grob geschätzt wird die Mindestsumme, auf die man laut BGH Anspruch hat, bei etwa 40 Prozent des eingezahlten Betrages liegen. Bei länger laufenden Verträgen kann es sein, dass nur der Stornoabzug zurückverlangt werden kann. Der bereits ausgezahlte Rückkaufswert kann dann schon die Mindestzahlung erreicht haben, was bei Laufzeiten von ca. acht bis zwölf Jahren möglich ist. Für Versicherungsnehmer, die eine Kündigung planen, gilt dies entsprechend.

Beitragsfrei gestellte Verträge:

Bei beitragsfrei gestellten Verträgen können Sie nur eine Neuberechnung der beitragsfreien Versicherungssumme nach den Grundsätzen des BGH und eine Gutschrift verlangen. Dies gilt auch für geplante Beitragsfreistellungen.

Verjährung

Wie so oft im Recht, gibt es hierzu viele Meinungen:

Das Gesetz regelt im Versicherungsvertragsrecht (VVG) Folgendes:

„VVG - § 12. [Verjährung; Klagefrist]

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann...“

Der BdV meint, die Verjährung beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer Kenntnis von den Umständen, die die Forderung begründen, hat. Zu dieser "Kenntnis" konnte der Versicherungsnehmer frühestens mit dem Urteil vom 12.10.2005 gelangen. Die Verjährungsfrist endet nach unserer Auffassung erst am 31.12.2010.

Die Versicherungswirtschaft hat für sich in Anspruch genommen, bei bereits gekündigten Verträgen nachträglich noch die Bedingungen zu ändern. Als Begründung wurde angeführt, dass diese noch nicht endgültig beendet seien, sie sich sozusagen noch im Abwicklungsstadium befänden, weil die Versicherten noch Ansprüche stellen würden. Jetzt können sich die Unternehmen nicht auf eine Verjährung berufen, wenn die Kunden eine Neuberechnung wünschen.

1. Musterbrief für gekündigte Verträge

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Kapitallebensversicherung/Rentenversicherung (*bitte auswählen!*) mit der Vertragsnummer bei Ihnen abgeschlossen und diese am ... gekündigt. Der BGH hat am 12.10.2005 entschieden (Az: IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03), dass die von den beklagten Versicherungsunternehmen mit Zustimmung eines Treuhänders vorgenommene Ersetzung unwirksamer Klauseln durch (nach Meinung der Versicherungsunternehmen) transparent formulierte inhaltsgleiche Bestimmungen unwirksam ist. Ich habe daher einen Anspruch auf Nachzahlung des von Ihnen vorgenommenen Stornoabzugs und Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert.

Bitte teilen Sie mir mit, wie hoch der Mindestrückkaufswert und der Stornoabzug unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BGH sind. Bitte berechnen Sie den Rückkaufswert unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung neu!

Den sich ergebenden Betrag zuzüglich 7 % Zinsen überweisen Sie bitte auf meine nachstehend genannte Kontoverbindung ... (*bitte angeben!*). Hierfür setze ich Ihnen eine Frist bis zum (*konkretes Datum nennen, etwa 4 Wochen nach Absenden des Schreibens*).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Datum nicht vergessen)“

2. Muster für zu kündigende Verträge

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich meine Kapitallebensversicherung/Rentenversicherung (*bitte auswählen!*) mit der Vertragsnummer mit Wirkung zum Der BGH hat am 12.10.2005 entschieden (Az: IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03), dass die von den beklagten Versicherungsunternehmen mit Zustimmung eines Treuhänders vorgenommene Ersetzung unwirksamer Klauseln durch (nach Meinung der Versicherungsunternehmen) transparent formulierte inhaltsgleiche Bestimmungen unwirksam ist. Ich habe daher einen Anspruch darauf, dass kein Stornoabzug erfolgt sowie auf die Zahlung eines Mindestrückkaufswertes.

Bitte teilen Sie mir mit, wie hoch der Mindestrückkaufswert und der Stornoabzug unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BGH sind. Bitte berechnen Sie den Rückkaufswert unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung.

Den sich ergebenden Betrag überweisen Sie bitte auf meine nachstehend genannte Kontoverbindung ... (*bitte angeben!*). Hierfür setze ich Ihnen eine Frist bis spätestens vier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Datum nicht vergessen)“

3. Musterbrief für Beitragsfreistellung

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Kapitallebensversicherung/Rentenversicherung (*bitte auswählen!*) mit der Vertragsnummer bei Ihnen abgeschlossen und diese am ... beitragsfrei gestellt. Der BGH hat am 12.10.2005 entschieden (Az: IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03), dass die von den beklagten Versicherungsunternehmen mit Zustimmung eines Treuhänders vorgenommene Ersetzung unwirksamer Klauseln durch (nach Meinung der Versicherungsunternehmen) transparent formulierte inhaltsgleiche Bestimmungen unwirksam ist. Ich habe daher einen Anspruch auf Gutschrift des bei Ihnen vorgenommenen Stornoabzugs und auf eine beitragsfreie Summe, die einen Mindestbetrag nicht unterschreitet.

Bitte berechnen Sie die beitragsfreie Versicherungssumme unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BGH und ohne Stornoabzug neu und teilen Sie mir auch mit, wie hoch der Stornoabzug war.

Den sich ergebenden Betrag schreiben Sie bitte meinem Vertrag zuzüglich 7 % Zinsen gut. Bitte informieren Sie mich über das Ergebnis der Neuberechnung und der Gutschrift. Hierfür setze ich Ihnen eine Frist bis zum (*konkretes Datum nennen, etwa 4 Wochen nach Absenden des Schreibens*).

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift und Datum nicht vergessen*)“

4. Musterbrief für geplante Beitragsfreistellung

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Kapitallebensversicherung/Rentenversicherung (*bitte auswählen!*) mit der Vertragsnummer bei Ihnen abgeschlossen und beantrage hiermit die Beitragsfreistellung des Vertrages mit Wirkung zum Der BGH hat am 12.10.2005 entschieden (Az: IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03), dass die von den beklagten Versicherungsunternehmen mit Zustimmung eines Treuhänders vorgenommene Ersetzung unwirksamer Klauseln durch (nach Meinung der Versicherungsunternehmen) transparent formulierte inhaltsgleiche Bestimmungen unwirksam ist. Ich habe daher einen Anspruch darauf, dass kein Stornoabzugs erfolgt sowie auf eine beitragsfreie Summe, die einen Mindestbeitrag nicht unterschreitet.

Bitte berechnen Sie die beitragsfreie Versicherungssumme unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BGH.

Den sich ergebenden Betrag schreiben Sie bitte meinem Vertrag zuzüglich 7 % Zinsen gut. Bitte informieren Sie mich über das Ergebnis der Neuberechnung und der Gutschrift. Hierfür setze ich Ihnen eine Frist bis zum (*konkretes Datum nennen, etwa 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem beitragsfrei gestellt wurde*).

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift und Datum nicht vergessen*)“